Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

- Organisation der Bundesrechtspflege.
 Organisation judiciaire fédérale.
- 7. Auszug aus bem Arfeil vom 6. Februar 1913 in Sachen Schmid

gegen Neue Baumwollspinnerei Emmenhof A.-G. und Reller.

Beschwerdefrist des Art. 178 Ziffer 3 OG. Erfordernis der Uebergabe der Rekursschrift an die schweizerische Post im Sinne des Art. 41 Abs. 3 OG.

Die Retursschrift wurde vom Bertreter bes Rekurrenten, dem bie schriftliche Ausfertigung bes angefochtenen Urteils (eines Straf= urteils des solothurnischen Obergerichts vom 26. September 1912) am 24. Oktober 1912 zugestellt worden war, zunächst am 18. November 1912 zur Post gegeben, jedoch versehentlich an ben Bundesrat der Schweizerischen Gidgenoffenschaft in Lau= fanne abressiert. Zwar bescheinigte ihm das Postbureau Lugern ben Empfang einer Sendung für das Bundesig ericht in Laufanne; hier dagegen wurde die Post auf den Widerspruch der Adressierung aufmerksam und leitete die Sendung beswegen an den Absender gurud. Sie traf erft am 29. November wieder in Lugern ein und wurde hierauf vom Bertreter bes Rekurrenten noch gleichen Tages mit ber richtigen Adresse versehen wiederum zur Post gegeben. Im Begleitschreiben ift bemerkt, daß fur den Friftenlauf die schriftliche Urteilszustellung maggebend und die Rekursfrist so= mit auf jeden Fall eingehalten sei, daß dies übrigens auch zu= treffen werde, wenn auf den Tag der Urteilsfällung abgestellt werden sollte, indem schon das erste Postaufgabe-Datum in Betracht fallen musse, da die Postverwaltung an der nicht recht= zeitigen Zustellung der Sendung mitschuldig sei.

über die Frage der Rechtzeitigkeit dieses Rekurses hat

bas Bunbesgericht in Erwägung gezogen:

1. - Gemäß feststehender Praris ift unter ber "Eröffnung ober Mitteilung" bes kantonalen Urteils, mit ber laut Art. 178 Biff. 3 DG bie 60 tägige Retursfrift zu laufen beginnt, bie kantonalrechtlich vorgeschriebene Rundgabe des Urteils an die Parteien zu verstehen (vergl. BGE 36 I Rr. 73 Erw. 1 S. 405 und die dortigen Berweisungen). Danach ift bei solo= thurnischen Strafurteilen, ju benen auch die Ehrverletungsurteile gehören — ba fie in Solothurn nicht, wie in verschiebenen anderen Rantonen, im Bivil-, fondern im Strafprozenverfahren erlaffen werben -, die erfolgte mundliche Urteilseröffnung maßgebent. Denn aus § 420 in Berbindung mit § 385 StBO ergibt sich, daß das obergerichtliche Strafurteil "unmittelbar nach seiner Ausfällung" vom Brafibenten "ben anwesenben Parteien eröffnet" und nur den an der Berhandlung ausgebliebenen Beteiligten durch den Gerichtsschreiber "schriftlich angezeigt" wird. Da nun das hier angefochtene Urteil die Parteien, speziell den Beklagten und beffen Anwalt, als beim obergerichtlichen Berbandlungstermin anwesend aufführt, so muß angenommen werden und wird übrigens vom Vertreter des Rekurrenten auch nicht in Abrede gestellt, daß diese mundliche Urteilseröffnung tatsächlich ftattgefunden habe. Källt aber bemnach der Beginn der Refurs: frist schon auf den 26. September 1912, so erscheint die Frist als eingehalten nur, sofern die hiezu nach Art. 41 Abs. 3 OG mindestens erforderliche Übergabe der Rekursschrift an die schweizerische Boft als schon mit der mangelhaft adressierten Boftaufgabe vom 18. November, und nicht erft mit ber verbefferten Abressierung vom 29. November, vollzogen angenommen werden kann. Dies ift jedoch zu bejahen. Zur Ginhaltung der gesetzlichen Friften genügt es, wenn die befriftete Eingabe, wie Urt. 41 Abs. 3 vorschreibt, vor dem Fristablauf an die Adresse des Bundesgerichts ber schweizerischen Post "übergeben" worden ist, und bieses Erfordernis muß als erfüllt gelten mit der Entgegen= nahme der Sendung feitens der Poftverwaltung (per= fonliche Sandlung eines Schalterbeamten ober automatische Kunt-

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Am 16. November 1911 verunglückte der als Knecht auf dem Gute "Neuhof" in der thurgauischen Gemeinde Haupt-wil angestellte unbemittelte Jakob Koller von Teusen (Kanton Appenzell A. Rh.) mit einem Fuhrwerk seines Dienstherrn auf dem Gebiete der st. gallischen Gemeinde Gosau. Er erlitt einen komplizierten Armbruch nebst anderweitigen Berletzungen und wurde auf Anordnung des ihm die erste Hilse leistenden Arztes in das Kantonsspital St. Gallen übergeführt.

Mit Zuschrift vom 18. November gab der Gemeinderat Goggu bem Gemeinberate Hauptwil von der Angelegenheit Kenntnis, mit bem Bemerken, daß er ihm feiner Zeit "die Rechnung gur Be= zahlung aus dortiger Armenkasse überweisen" werde, sofern der Betroffene nicht felbst hiefur auftommen könne. Und nachdem er auf diese Zuschrift keine Antwort erhalten hatte, übersandte er dem Gemeinderate Hauptwil am 4. Januar 1912 die Rechnung bes Kantonsspitals St. Gallen für Verpflegung bes Jakob Roller bis 31. Dezember 1911 im Betrage von 50 Fr. 60 Cts. "zur gefl. diretten Regulierung"; bagegen nahm die Gemeinde Gogau bie Rosten ber ersten ärztlichen Sulfe auf sich. Der Gemeinderat Hauptwil übermittelte die Rechnung sofort - unter gleichzeitiger Anzeige an ben Gemeinberat Gokau, daß fur folche Spitalkoften nach thurgauischem Recht die Kirchspielarmenpflege zahlungs= pflichtig sei — an die nach seiner Vermutung zuständige Armen= pflege der (katholischen) Kirchgemeinde St. Pelagiberg. Diese lehnte jedoch die Zahlungsleiftung mit der Begründung ab, daß entweder der Dienstherr bes Berunglückten, ober bann beffen Heimatgemeinde Teufen für die fraglichen Koften aufzukommen habe. In der Folge mandte fich die Gemeindebehorde von Gogan, ba auch ber Dienstherr Rollers ihr gegenüber die Rechtspflicht gur Bezahlung ber Unfallskoften für feinen Rnecht, bem er Selbstverschulden (Trunkenheit) vorwarf, bestritt und sich bloß freiwillig zu einer Beitragsleiftung hieran bereit erklärte, und ba bie Gemeinde anderseits vom Verwalter bes Kantonsspitals St. Gallen am 11. Januar 1912 die Auskunft erhielt, Koller be= finde fich zwar zur Zeit außer Bett und fei reifefähig, boch

tion eines postamtlichen Briefeinwurfs). Gin bie Ruftellung verhindernder Mangel der Abressierung vermag die Wirksamkeit bes tatfächlich vollzogenen Übergabeaktes nicht auszuschließen, wenn nur feststeht, daß die Sendung nach bem Willen des Aufgebers richtigerweise an das Bundesgericht adressiert sein follte. Hierüber fann aber vorliegend fein Zweifel obwalten, hat doch die Übernahmspoststelle Luzern am 18. November schon den Empfang einer Sendung für das Bundes gericht bescheinigt, auf das die richtige Ortsangabe Laufanne der Adresse hinwies. Der Refurs ist somit rechtzeitig eingereicht. Die gegenteilige Annahme ließe sich unter ben bier gegebenen Umftanden um so weniger rechtfertigen, als der Bertreter des Refurrenten offenbar binlänglich Zeit gehabt hätte, das Versehen der Abresse noch inner= halb ber (erst am 25. November ablaufenden) Retursfrist zu be= richtigen, wenn ihm die Sendung von der Postverwaltung nicht erft nach gehn Tagen, sondern in ordnungsgemäßer Erledigung des Rücktransportes wieder ausgehändigt worden wäre.

II. Tragung der Kosten der Verpflegung und des Transportes erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone. — Frais d'entretien et de transport des ressortissants

d'entretien et de transport des ressortissants indigents et malades d'autres cantons.

8. Arfeil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen gegen Thurgan.

Interkantonales Armenrecht gemäss Art. 1 des BG v. 22. Juni 1875: Streitigkeiten über dessen Anwendung fallen unter Art. 175 Abs. 1 Ziffer 2 OG; die Anrufung des Bundesgerichts ist nicht an die Frist des Art. 178 Ziffer 3 OG geknüpft. Die bundesgesetzliche Fürsorgepflicht für erkrankte unbemittelte Angehörige anderer Kantone liegt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erkrankten, demjenigen Kanton ob, auf dessen Gebiet die Erkrankung erfolgt. — Anerkennung einer gesetzlich nicht begründeten Kostentragungspflicht?